



---

Kantonsrat

## **Motion Thomas Meier und Mit. über die Förderung der E-Mobilität durch die Anpassung des Planungs- und Baugesetzes betreffen Vorinstallation von E-Tankstellen bei Mehrfamilienhäusern im Stockwerkeigentum oder Mietverhältnis**

Eröffnet am 18. August 2020

### Auftrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Planungs- und Baugesetz (PBG) dahingehend anzupassen, dass bei Immobilien im Stockwerkeigentum, Miteigentum und Mietverhältnis, die neu- oder umgebaut werden, sämtliche Garagenplätze mit der Grundinfrastruktur für eine E-Ladestation auszustatten sind. Dies beinhaltet die komplette Starkstrominstallation ab Haupt- bzw. Messverteilung, inkl. Messeinrichtung. Nicht aber die Ladestation.

### Begründung

Damit wir das Klimaziel Netto Null bis 2050 erreichen, muss der Individualverkehr so schnell wie möglich defossilisiert werden und bereits im Jahr 2050 zu 100 Prozent elektrifiziert sein. Stand heute werden wir im Individualverkehr gemäss Statistik des UWE das Zwischenziel – die Halbierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses bis 2030 gegenüber 1990 – nicht erreichen. Wir müssen also aufs Gaspedal drücken. Auf jenes der mit Strom betriebenen Fahrzeuge. Anders als verschiedentlich kolportiert ist der Strom, den wir in der Schweiz tanken, nämlich umwelttechnisch unbedenklich. Er stammt zu 75 Prozent aus erneuerbaren Energien und zu 19 Prozent aus Kernenergie.

Erfreulicherweise führen mittlerweile praktisch alle Automarken eine Elektrovariante oder zumindest eine Plug-In-Version. So fertigt Volvo als erste klassische Automarke seit 2019 sämtliche neuen Modelle mit elektrischen Antrieben.

Ein entscheidender Faktor bei der Beschleunigung dieser Transformation hin zur Elektromobilität ist das Netz der Ladestationen. Auf öffentlichem Grund werden die Ladestationen in der Schweiz sukzessive ausgebaut. Leider nicht im privaten Bereich. Genau dort, wo das Fahrzeug die längste Standzeit hat, nämlich zu Hause in der Garage. In einem Einfamilienhaus erfordert dies eine technische Ergänzung oder Anpassung der Garage, was einfach zu bewerkstelligen ist. Ungleich komplizierter gestaltet es sich, wenn man bei Immobilien im Stockwerkeigentum, Miteigentum oder Mietverhältnis nachträglich eine E-Ladestation einbauen möchte. Es stellt sich eine Vielzahl von Fragen betreffend Dienstbarkeiten, Transferrechten, Stromverrechnung, Finanzierung des Lastmanagements usw. Es kann deshalb Jahre dauern, bis alle Stockwerkeigentümer die Einwilligung für eine Ladeinfrastruktur geben. Diese Ausgangslage schreckt viele Kaufwillige vor der Anschaffung eines E-Fahrzeugs ab.

Um all diesen Erschwernissen aus dem Weg zu gehen, ist das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) im eingangs erwähnten Sinn anzupassen. Das heisst also, dass bei Immobilien im Stockwerkeigentum, Miteigentum und Mietverhältnis, die neu- oder umgebaut (Sanierung der Einstellhalle oder Auswechslung der Elektrohauptverteilung) werden, sämtliche Garagenplätze mit der Grundinfrastruktur für eine E-Ladestation auszustatten sind. Dies beinhaltet die

komplette Starkstrominstallation ab Hauptverteilkasten sowie ein Lastmanagement. Die Ladestation (Wallbox) hingegen soll erst eingebaut werden müssen, wenn der Mieter effektiv ein E-Fahrzeug anschafft. Diese Gesetzesänderung steigert die Attraktivität von Immobilien für Interessenten mit Elektroautos und kurbelt dadurch – zur Freude der Vermieter – die Nachfrage nach solchen Immobilien an.

Thomas Meier, Kantonsrat FDP.Die Liberalen, Schenkon